



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen

Kampschulte, Heinrich

Paderborn, 1866

§ 28. Unter dem kriegerischen und sinnlichen Fürstbischof Franz zu Braunschweig erhebt sich die Reformation in der Stadt Minden. - Franz von Waldeck, sein Nachfolger.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449620-2

teten Mönches.“*) „Es bedarf neben diesem Briefe keines anderen Beweises, wie kraftlos derjenige war, der als Primas der deutschen Kirche zwei Erzbischümern vorstehen sollte und dem nach dieser Stellung die Vertretung und Vertheidigung der in Deutschland gültigen Kirchenverfassung vornehmlich obgelegen hätte.“**) Er mußte sich von Luther auch die Schmach anthun lassen, daß dieser ihn zur Verhehlung aufforderte, offenbar im Hinblick auf die nachtheiligen Gerüchte, die über Albrechts Leben cursirten. Und wenn er diesem Ansinnen auch nicht Folge gab, so wies er es doch nicht so entschieden und mit solcher Entrüstung ab, daß nicht hätte die falsche Vermuthung entstehen können, er sei anfangs nicht abgeneigt gewesen, habe überhaupt Vorliebe für die Neuerung gehegt, aber nur den veränderten Umständen Rechnung getragen.***)

Solch ein Mann hatte sich unmöglich gemacht; und doch mußte ihn Deutschland als Primas, Westfalen überdies als einen seiner Bischöfe und Metropolitane ertragen, fast bis zum Ablauf seiner ersten und wichtigsten Periode des Zeitalters der Reformation! —

Wenden wir uns nun zu den einzelnen geistlichen Staaten Westfalens.

I. Fürstbisthum Minden.

§ 28.

Das Fürstbisthum Minden, im äußersten Osten Westfalens belegen, hatte offenbar die nächste Gefahr, in die von Wittenberg ausgehende Strömung hineingezogen zu

*) Hennes, Albrecht v. Brandenburg, S. 156—159.

**) Menzel I. 71.

***) Menzel, S. 120. Gförer, l. c. S. 180.

werden. Die Mindener studirten überhaupt mit Vorliebe in Leipzig und Wittenberg. *) Die von uns im § 8 bezeichneten social-religiösen Unordnungen traten deshalb in Minden auch recht grell hervor. Schon in den ersten Tagen des Jahres 1525 war der Ungehorsam und die Gewaltthätigkeit im Lande so gestiegen, daß sich am 24. Januar das Domcapitel, die Stände und die Stadträthe von Minden und Lübbecke durch einen Vertrag vereinigten: den Bischof bei Land und Leuten zu erhalten und alle Stiftseingesessenen gegen Bedrückung zu vertheidigen. Die am meisten bedrohten Stifter und Klöster zahlten dem Bischofe Geldsummen aus, gegen das Versprechen, ihnen hinreichenden Schutz zu gewähren.***) — Wie es in der Stadt Minden um jene Zeit herging, kann man daraus abnehmen, daß der Droste von Hausberge, Rudolph v. Holle, in öffentlicher Gerichtssitzung zu Minden mißhandelt wurde, und es geht auch aus den Worten des Vertrages hervor, den dieselbe am 28. Februar 1526 mit dem Bischofe abschließen mußte, und worin sie versprach: ihr bisheriges ungebührliches Verfahren gegen das Domcapitel und den Clerus abzustellen, ihnen das erpreßte Geld wieder zu erstatten und sie fortan bei ihren alten Rechten ungestört zu belassen.****) — Im Jahre 1526 herrschte wieder Ruhe. Zur größeren Sicherheit schloß aber das Capitel am 8. Mai einen Bund mit dem Erzbischof von Bremen zum Widerstande gegen die neue Lehre, welche somit jetzt ernstlich den Eingang in's Hochstift versuchte. —

Was für ein Mann stand nun in dieser viel entscheidenden Zeit an der Spitze dieser östlichen westfälischen Hochwacht, an der porta Westfalica?

*) Wilms I. c. S. 16—20.

***) I. c. S. 26.

****) Cornelius I. 1, 9, 11, 14.

Herzog Franz v. Braunschweig-Wolfenbüttel war schon 1508 in seinem sechzehnten Lebensjahre durch den Einfluß seines Vaters, Herzogs Heinrich des Bösen, in den Besitz dieses Fürstbisthums gelangt. Anfangs hatte ihn sein Vater noch geleitet. Nach dessen Tode hatte er aber ganz ungescheut seinen Neigungen nachgelebt. Von unedleren Passionen abgesehen, war er ein tüchtiger Kriegsmann, dem man einst nach einer Schlacht den gräulich zerhauenen Helm gar nicht wieder vom Kopfe bringen konnte.*) Durch sein wüstes Treiben verkürzte er sich selbst das Leben und starb noch jung am 29. November 1529. Er erlag dem damals grassirenden s. g. „englischen Schweiß.“**) — Wie konnte unter einem solchen Haupte die Mindener Kirche wohlfahren? Zwar blieb Franz dem katholischen Glauben treu; aber seine offenkundigen losen Sitten verdarben Alles. Seinem freimüthigen Charakter gemäß, verbarg er von seinen Schwächen und Leidenschaften nichts, sondern machte den Welt- und Lebemann öffentlich. So war sein Ruf schlechter, als er selbst. Sogar seine Rechtgläubigkeit setzte man auf Rechnung seines Bruders Heinrich, der mit fester Treue am Kaiser und an der Kirche festhielt.

Bis 1529 hatte also die Reformation nicht nur nichts Ernstliches zu fürchten, sondern zog vielfachen Nutzen aus dem Mißcredit, in welchen der Bischof gefallen war. Schon vor seinem Tode — die letzten Monate brachte Franz am Hofe seines Bruders zu — nahm die Verwegenheit der Neugläubigen in Minden derart zu, daß sie den Pfarrhof zu St. Simeon stürmten und dort einen Prädicanten einsetzten. Wenige Tage nach dem Tode des Bischofs erneuerte sich der Aufruhr. Jetzt wurde auch hier ein Ausschuß, aus

*) Cornelius, S. 83.

**) Wilms, S. 17.

36 Männern bestehend, gewählt, der dem Stadtrathe und den angesehenen Bürgern gegenüber, namentlich auch denen aus der gutkatholischen Kaufmannsgilde, das Recht der neuen Lehre vertreten sollte. Als geeignetes Oberhaupt der neuen Prediger wurde Nicolaus Krage berufen, der bisher Hofprediger des wiederholt genannten Grafen von Hoya gewesen war. Krage war ein Mann, welchen selbst Hamelmann, der entschiedenste Anwalt aller reformatorischen Größen, als einen muthwilligen, hitzköpfigen und liederlichen Menschen kennzeichnet.*) Mit großem Geschrei und unwürdigem Toben drang er in jede Kirche der Stadt ein und nahm sie, mit alleiniger Ausnahme des Domes, für die Lutherischen in Besitz. — Bei dieser religiösen Revolution zeigte sich aber ähnlich wie in Soest, nur noch derber, fortwährend der in der tiefsten Tiefe demokratisch-communistische Charakter der Bewegung. Die Bornehmen nahmen keinen Antheil und wurden deshalb verdächtigt. Doch befriedigte sich das Gelüsten des Pöbels nach fremdem Gut vorzugsweise an dem Vermögen der Kirchen und Klöster. Der Abt von St. Mauritius und Simeon mußte unterm 29. December sich urkundlich zur Zahlung von 4000 Gulden verpflichten, und dabei versprechen, an seiner Kirche einen Prediger mit Kleidung und Kost zu unterhalten, die Klostergüter nur an Bürger zu verkaufen oder zu verpfänden und den Pachtzins sich vom Rathe normiren zu lassen. Man ging von Kirche zu Kirche, von Kloster zu Kloster, zerstückte, was nicht gefiel und nahm fort, was Gefallen fand. — Daß man dem neuen Glauben nicht bloß Duldung oder Gleichberechtigung neben dem alten sichern, sondern ihm den Alleinbesitz erringen und den Katholicismus vernichten wollte, ist unzweideutig zu erkennen. Die Klöster durften ohne

*) Hamelmann l. c. p. 1314.

Zustimmung des, von den Sechszunddreißig beherrschten Rathes, keine Novizen mehr aufnehmen; der katholische Gottesdienst wurde überall gestört und dann ausgeschlossen; die Altäre und Sacramentshäuser wurden zerschlagen und so die Functionen der katholischen Priester unmöglich gemacht. Gleichzeitig setzte sich die Stadt in Vertheidigungszustand, verstärkte die Wälle und goß die Glocken in Geschütze um. Den neuen Fürstbischof aber erkannten sie nicht an, und wollten ihm die Wohnung in Minden nur dann freigeben, wenn er ihnen das „Evangelium“ freigebe, eine Bedingung, welche in dieser Form auch Franz v. Waldeck nicht sogleich eingehen konnte.*) An die Stelle des verstorbenen Fürstbischofs wollte dessen Bruder seinen Sohn Philipp placiren, für welchen das Capitel, wie er behauptete, seine Zusage schon gegeben habe. Man sieht hier das Streben der großen Häuser, die benachbarten Bischofsitze erblich an sich zu bringen. Heinrich ließ mit seinen Reifigen auch bereits das bischöfliche Schloß Petershagen besetzen. Aber das Domcapitel wollte diese Succession nicht und wählte am 10. Februar 1530 auf Empfehlung des Herzogs von Cleve — (man sieht, wie sich hier die Einflüsse durchkreuzen), dessen Amtmann zu Beyenburg, den Domherrn zu Köln: Franz Grafen von Waldeck.***) Die Charakterisirung desselben versparen wir uns für Münster auf; hier nur so viel, daß seine Wahl kein Segen auch für Minden war. Uebrigens dauerte es mehrere Jahre, bis er in den ruhigen Besitz des Hochstifts gelangen konnte. Keine Vermittelung fruchtete. Inzwischen hatte sich die Stadt Minden immer enger dem Lutherthum angeschlossen. Krage hatte bis zum 13. Febr. 1531 an einer neuen Kirchenordnung gearbeitet, die vom

*) Cornelius I. 84—86.

**) Barnhagen II. 121.

Rathe und der Gemeinde angenommen und Stadtgesetz wurde. *) Er erließ auch Aufforderungen zu Disputationen mit ihm, zu welchen aber unter so bewandten Umständen kein katholischer Theologe Lust tragen konnte. **)

Die beraubten, mißhandelten und vertriebenen Geistlichen der Stadt suchten nun, da ihnen der Bischof nicht helfen konnte, beim Kaiser und bei den Fürsten um Hülfe nach. Da Franz von Waldeck dem Reichstage in Regensburg 1532 persönlich beiwohnte, hatte er Gelegenheit, doch etwas für ihre Sache zu thun. ***) Da er aber am 1. und 11. Juni desselben Jahres auch in Münster und Osnabrück zum Bischof erwählt wurde, mußte er seine Aufmerksamkeit anderen Angelegenheiten zuwenden. Dem Osnabrücker Capitel gegenüber mußte er sich sogar dazu verpflichten, es in den Mindener Streit nicht hineinzuziehen. †) So konnte Minden also noch ohne Furcht vor des Reiches Aecht auf seinem Wege verharren. Krage, der endlich aus Minden verwiesen werden mußte, hatte 1535 den unermülich thätigen Gerhard Demiken, den wir schon in Lippstadt, Soest und Lemgo beschäftigt fanden, zum Nachfolger in der Superintendentur. Später ist derselbe einem Rufe nach Mecklenburg gefolgt und im Jahre 1562 als Propst und Superintendent zu Güstrow gestorben. ††) Für Minden unterzeichnete Demiken noch die Schmalkaldischen Artikel, da sich die Stadt für alle Fälle sicher stellen wollte. — Das Reichskammergericht hatte aber doch nicht geseiert, sondern die Spolienklage der Mindener Geistlichkeit geprüft und begründet gefunden und die Stadt zur Restitution verurtheilt.

*) cf. bei Wilms I. c. S. 36—70.

**) I. c. S. 70 u. 71.

***) Barnhagen 122.

†) Cornelius I. 170.

††) v. Recklinghausen III. 86.

Als sich dieselbe weigerlich hielt, wurde sie am 9. Oct. 1538 wirklich in die Reichsacht erklärt, und deren Vollstreckung gerade dem Herzog Heinrich v. Braunschweig anvertraut. Ohne Zweifel hätten die Schmalkaldener, namentlich Philipp von Hessen, diese Execution nicht gutwillig geschehen lassen. Dem Kaiser aber wäre gerade jetzt, wo er sich von dem für 1541 angesetzten Reichstage und Religionsgespräche zu Regensburg eine gütliche Beilegung aller Religionsstreitigkeiten versprach, der Ausbruch von Feindseligkeiten sehr unangelegen gekommen. Deshalb suspendirte er alle beim Reichskammergerichte anhängigen Prozesse in Religionsfachen, und so auch den Achtspruch gegen Minden. Abermals erhielt die Stadt also wieder Luft. — Der genannte Herzog Heinrich wollte aber wenigstens an der mit Minden zugleich geächteten Stadt Goslar die Execution vollziehen und schlug im Frühjahr 1542 los, indem er die Gültigkeit der Suspensionsacte leugnete. *) Da zogen aber die Schmalkaldener gegen ihn, als einen Reichsfriedensbrecher, zu Felde, jagten ihn zum Lande hinaus und nahmen dasselbe für dessen Söhne vorläufig in Besitz. Bei diesem Kriegszuge, der die Katholiken eines tüchtigen Verbündeten beraubte, hat, wie es scheint, Bischof Franz die Schmalkaldener unterstützt, und wir werden später sehen, daß diese Parteinahme ihm das Hochstift Minden gekostet hat, **) dessen er eigentlich niemals froh geworden ist.

Als aber die Schmalkaldener endlich im Jahre 1547 für ihren Uebermuth gezüchtigt worden waren, sandte der siegreiche Kaiser den Statthalter von Seeland, Jobst von Kröning, nach Westfalen, der unter Anderen den Grafen Conrad von Tecklenburg zu Paaren treiben half, und dann

*) Menzel I. 369.

**) Barnhagen, S. 128.

auch die längst gewarnte, aber in ihrem Unrecht sicher gewordene Stadt Minden überzog und in Besitz nahm. *) So wurde also gerade am Ende dieser Periode der beraubten Geistlichkeit und der gedrückten katholischen Partei in Minden wieder Luft gemacht. Der Fürstbischof konnte sich jetzt der Stadt bemächtigen und als katholischer Bischof darin walten. Aber seine Rechtgläubigkeit war bereits so verdächtig geworden, daß er gerade auf den 11. Juni 1547 nach Rom vorgeladen wurde.

Von Minden abgesehen, scheint sich das übrige Hochstift in dieser Periode im Ganzen noch in der Treue gegen die alte Kirche erhalten zu haben. Im December 1532 konnte der Fürstbischof noch unbehelligt in Lübbecke seine Residenz aufschlagen. **)

II. Fürstbischöflich Osnabrück'sches Amt Reckenberg.

§ 29.

In den Kirchensprengel von Osnabrück gehörte ein bedeutender Theil des Nordostens der jetzigen Provinz Westfalen. Die Grafschaft oder das Amt Reckenberg mit der Hauptstadt Wiedenbrück folgte aber nicht nur der geistlichen, sondern auch der weltlichen Jurisdiction des Fürstbischofs. Grund genug, weshalb wir kurz auch die Gesamtverhältnisse jenes Fürstbisthums im Reformationszeitalter betrachten.

Die halb socialen, halb religiösen Bewegungen des Jahres 1525 hatten in Osnabrück eine bedeutende Höhe erreicht. Zu der religiösen Erhizung trug der dortige Augustiner Convent, mit Gerhard Hecker an der Spitze,

*) Kleinsorgen II. 402—403.

**) Jäffer, S. 49.